

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Vierteljahrspreis]
(ohne Frachgebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1. 60,
ohne dasselbe Nr. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1. 60 mit und
Nr. 1. 25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 132

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 10. November.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 8 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß §

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilschaffig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig

Artikel I.

§ 6b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November in Kraft.

Frankfurt a. M., den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 6. November 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 8 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.

bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilschaffig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 6. November 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. U. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.
vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß §

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig

Artikel I

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Verwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 6. November 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Verschollen.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

69. Fortsetzung.

(Nachdruck verboten)

Eine Platte mit köstlichen rosigen Schinkenschnitten, frische Eier, goldgelbe Butter und duftendes Brot wurden aufgetragen. Dazu kam eine Kiesenkanne sehr aromatisch duftenden Kaffees, eine ebenso große Kanne mit frischer Milch und köstliche frische Sahne.

In ausgelassener Stimmung nahm man an der primitiven Tafel auf den langen Bänken Platz. Für die Damen hatte Lothar an den beiden Schmalseiten der Tafel zwei Sessel aufstellen lassen, die er selbst aus dem Forsthaus herüber geholt hatte.

Eine Serviette unter den Arm geklemmt, spielte er in unsagbar komischer Weise den dienstbefähigten Kellner und servierte mit Grandezza den Damen Speise und Trank. Als er auch Beva auf diese Weise bedient hatte, beugte er sich plötzlich zu ihr herab und küßte sie auf die Wange.

„Staat des Trinkgeldes, Väschen!“ rief er übermütig.

Lilian sah in diesem Moment schnell zu Ronald hinüber, um zu sehen, was er für ein Gesicht machen würde zu dieser Zärtlichkeit Lothars seiner „Braut“ gegenüber.

Ronald hatte sich in seinem verbissenen Zorn über Lothars „läppisches Wesen“, wie er es bei sich nannte, geärgert und sah finster aus. Lilian erschrak über diesen Ausdruck seines Gesichtes und glaubte, er sei zornig darüber, daß Lothar Beva geküßt hatte. Wie eifersüchtig mußte er sein, daß ihn schon die harmlose vetterliche Zärtlichkeit so in den Harnisch brachte. Und im Bestreben, ihm eine Qual zu sparen und Beva vor einer möglichen Szene mit ihrem „Verlobten“ zu behüten, rief sie Lothar an ihre Seite und jesselte ihn durch ihre Unterhaltung.

Betroffen sah sie dann nochmals zu Ronald hinüber. Er mühte sich sichtlich, heiter zu scheinen, aber in seinen Augen brannte ein düsterer, gequälter Ausdruck. Die sonst so hellen, klaren Graugaugen erschienen fast schwarz.

Ob Beva nichts ahnte von seinem Zorn und seiner Eifersucht? Sie war so harmlos vergnügt und heiter.

Fast eine Stunde sah man bei dem frugalen Frühstück, dem hauptsächlich die Offiziere mit gutem Appetit zusprachen. Dann rüstete man aber zum Aufbruch, weil die Herren zum Dienst zurück mußten und man einen Teil des Heimweges gemeinsam zurücklegen wollte.

Die Pferde wurden vorgeführt. Als erster erhob sich Ronald und trat mit entschlossenem Ausdruck an Lilians Pferd heran. Er war nicht gewillt, ein zweites Mal einem anderen den Ritterdienst zu überlassen, der jungen Dame in den Sattel zu helfen.

Lilian kam an Lothars Seite von der Tafel herüber, die Schleppe ihres Reitkleides über den Arm geschlagen, so daß die zierlichen schlanken Füße in den festen Reitstiefeln sichtbar waren. Als sie Ronald wartend neben ihrem Pferde stehen sah, glaubte sie es in seinen Augen ungeduldig aufzuden zu sehen.

„Er wünscht, daß ich mich beeile, damit ihm niemand bei Beva zuvorkommt,“ dachte sie.

Und das Haupt leicht neigend, sagte sie zu ihm in ihrer höflich ruhigen Weise:

„Helfen Sie nur Senobeva, Herr von Ortlingen. Herr von Kreuzberg wird mich in den Sattel heben.“

Ronald und Lothar bekamen a tempo rote Köpfe. Ronald ärgerte sich über diese Absicht und Lothar freute sich der Auszeichnung.

Mit einer kurzen, fast bräsen Verneigung trat Ronald zurück, und ging, ohne ein Wort zu antworten, zu Beva hinüber. Die Röte seines Gesichtes war einer fahlen Blässe gewichen. Lilian ahnte nicht, was sie mit dieser Bevorzugung Lothars angerichtet hatte. Sie glaubte, Ronald einen Gefallen erwiesen zu haben.

Als dieser Beva in den Sattel gehoben hatte, fragte sie leise:

„Was ist dir, Ronald? Du siehst so blaß aus und scheinst mir verstimmt zu sein.“

Er schüttelte heftig den Kopf.

„Es ist nichts, Beva. Ich habe nur ein wenig Kopfschmerz.“

Beva streichelte sanft seine Stirn.

„Armer Ronald.“

Lilian bemerkte diese kleine Szene.

„Sie muß ihn begütigen,“ dachte sie. Sie ritt zwischen Lothar und einem der anderen Offiziere schnell voraus, die beiden anderen Offiziere folgten und Ronald und Beva bildeten den Schluß.

Es war ein hübsches Bild, als die kleine Kavalkade im hellen Sonnenschein über die Waldwiese nach dem Wald hinüber ritt. Die Försterin und ihre Magd, die mit dem Abräumen der Tafel beschäftigt waren, sahen ihr mit glänzenden Augen nach.

„Ich hab all'n Taler Trinkgeld kriegt, Frau Förstern,“ sagte die Magd vergnügt.

Auch die Frau Försterin war zufrieden und wünschte sich alle Tage so noble Gäste.

Ronald und Beva blieben ein wenig hinter den anderen zurück.

„Wußtet ihr, daß dein Vetter und die anderen Herren im Forsthaus sein würden?“ fragte Ronald scheinbar unbefangen.

Beva nickte lächelnd.

„Freilich, wir haben es doch gestern verabredet. Sagten wir dir nichts davon?“

„Nein,“ antwortete er kurz.

„Oh, ich glaubte, du warst orientiert. Es war sehr hübsch, daß sie da waren. Lilian freute sich sehr darauf, hauptsächlich, weil Lothar dabei war.“

Ronald hatte am liebsten zornig aufgelacht, aber er beherrschte sich. Nur seine Augen folgten mit entschieden eifersüchtigen Blicken Lothar und Lilian.

„Dein Vetter scheint „lieb Kind“ bei Miß Troshall zu sein,“ sagte er heiser.

Beva lachte harmlos.

„Sie amüsiert sich über ihn und mag ihn gern leiden, wie fast jedermann. Er ist ja auch ein reizender Mensch mit seiner unverwundlichen guten Laune und seinen drolligen Einfällen. Man muß ihm gut sein.“

„Mir scheint, er hat reichlich Veranlassung zum Hausnatzen“, rief er verbissen heraus.

Wieder lachte Beva, ahnungslos, was Ronald zu diesem Ausfall veranlaßte.

„Ach, Ronald, du mußt ihn mit dem richtigen Maßstab messen. Daß er dir mit deiner ernsthaften und ein wenig strengen Gesinnung nicht gefällt, wenn er seine Narrensposen treibt, kann ich mir denken. Aber er ist ein blendender Gesellschafter und ein Sorgenbrecher mit seinem sonnigen Humor. Außerdem ist er ein wirklich guter Mensch. Man kann ihm niemals gram sein. Und Lilian ist ihm so dankbar, daß er ihren Vater aufbeistert. Sie läßt es am liebsten, er käme jeden Tag nach Kreuzberg.“

Dies alles klang Ronald gar nicht lieblich in die Ohren. Bisher war ihm Lothar von Kreuzberg ganz sympathisch gewesen, aber jetzt war ein Gefühl in ihm, als müsse er ihn hassen.

An einem Kreuzweg mußten sich dann die Offiziere von den Damen und Ronald trennen, weil sie hier einen anderen Weg nach der Stadt einschlugen. Sie verabschiedeten sich in heiterer Stimmung.

Ronald und die beiden Damen ritten weiter. Aber die große Laune schien mit den Offizieren verfliegen zu sein. Lilian wurde sehr still und Ronald sah düster vor sich hin und biß sich nervös auf die Lippen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. A. Mey, Radesheim